

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten Segeltuch usw. — Angestelltenversicherung. — Nachversteuerung des Weins. — Rogansteckungsverdacht.

Nachtragsbekanntmachung

№. W. IV. 300/9. 18. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterküllissen, Panoramaleinen. Vom 7. September 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

Artikel I.

§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U. erhält folgende Fassung:

„3. beschlagnahmte Markisen, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden.“

Artikel II.

§ 8 Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U. erhält folgende Fassung:

„Die Meldungen haben nach Maßgabe des § 10 zu erfolgen und sind an das Beschlagnahmeamt der Kriegs-Rohstoff-Verteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seebemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ versehen, zu erstatten.“

Artikel III.

§ 10 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U. erhält folgende Fassung:

„§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldefrist ist zunächst der bei Beginn des 7. Septembers 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die späteren Meldungen (Zusammenmeldungen) haben nur die bis zum Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) seit der letzten Meldung hinzugetretenen Mengen zu umfassen. Die Meldung über den Bestand vom 7. September 1918 ist bis zum 20. September 1918, die Zusammenmeldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.“

Artikel IV.

§ 11 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. U. erhält folgende Fassung:

„§ 11.

Meldefrist.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldefristen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Verteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seebemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bat. 1847 b, anzufordern sind. Die Aufbereitung der Meldefristen ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldefrist darf zu anderen Mitteilungen, als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Gegenstände, die gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden, sind getrennt von den übrigen meldepflichtigen Gegenständen auf einem besonderen Melde-

schein zu melden. Auf den Meldefristen ist anzugeben, ob die gemeldeten Gegenstände gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden oder nicht. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten.“

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 7. September 1918

Der stellv. Kommandierende General:
Kiebel, General der Infanterie.

Mainz, den 7. September 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bauch, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Grohh. Polizeiamt Gießen und die Grohh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises:

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben, und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 7. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen
Dr. Unger.

Bekanntmachung

über die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 28. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Angestellte, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versichert sind und aus der Versicherungspflicht ausscheiden würden, weil sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf über fünftausend Mark erhöht, bleiben versicherungspflichtig, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst sieben tausend Mark nicht übersteigt. Für ihre Versicherung ist, solange ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, die Gehaltsklasse I maßgebend.

§ 2. Angestellte, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtig waren und nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges aus der Versicherungspflicht wegen Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes auf über fünftausend Mark ausgeschieden sind, werden wieder versicherungspflichtig nach diesem Gesetze, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst sieben tausend Mark nicht übersteigt. Für sie beginnt die Versicherungspflicht mit dem Anfang des Monats, der auf die Verkündung dieser Verordnung folgt; § 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3. Kalendermonate, in denen ein nach § 2 dieser Verordnung versicherungspflichtiger Angestellter nicht versicherungspflichtig war, weil sein Jahresarbeitsverdienst mehr als fünftausend Mark betrug, werden als Beitragsmonate nach §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

Macht ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet oder bereits während der zurückliegenden Zeit entrichtet hat, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nicht auch im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung ist mit dieser Wirkung nur in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor dem Ausscheiden aus der Versicherung und im Falle des § 177 in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, welche diesem Pflichtbeitrag entspricht.

§ 4. Angestellte der in den §§ 1, 2 dieser Verordnung bezeichneten Art sind auch dann berechtigt, sich unter den im § 3 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Bedingungen und mit der dort bestimmten Rechtswirkung freiwillig weiter zu versichern, wenn sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf über sieben tausend Mark erhöht oder erhöht hat.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 28. August 1918.
Der Reichszentraler,
Im Auftrag: Caspar.

Bekanntmachung

die Ausführung des Reichsweinsteuergesetzes vom 1. August 1918, insbesondere die Nachversteuerung des Weins betreffend.

Nachstehend bringen wir die Wein-Nachsteuerordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 569) unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß als Hebestellen (Anmeldestellen) — § 5 der Ordnung — sämtliche zur Erhebung der Reichsverbrauchsabgaben befugte Steuerstellen (Hauptsteuerämter, Steuerämter, Orlisnehmerien usw.) bestimmt worden sind.

Darmstadt, den 27. August 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Dr. Becker.

Wein-Nachsteuerordnung.

§ 1. (1) Gemäß § 45 des Weinsteuergesetzes vom 1. August 1918 unterliegen der Nachsteuer:

1. Wein und Traubenmost,
2. dem Wein ähnliche Getränke,
3. Getränke, die Wein oder dem Wein ähnliche Getränke enthalten,
4. entgeisteter Wein und entgeistete, dem Wein ähnliche Getränke, sofern sie sich am 1. September 1918 im Besitz eines Verbrauchers befinden oder sofern sie vor diesem Zeitpunkte bereits an einen Verbraucher abgegeben, aber noch nicht in dessen Hand gelangt sind.

(2) Als Verbraucher gilt, wer nicht als Hersteller oder Händler steueramtlich angemeldet ist (§§ 2, 16 und 47 des Gesetzes). Borräte von Wirten oder Kleinverkäufern, die lediglich inländische Getränke vom Faß verschicken und deshalb gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes als Verbraucher gelten, unterliegen demnach der Nachsteuer ungeachtet des gewerbmäßigen Betriebes der Getränke.

§ 2. Für Entrichtung der Nachsteuer ist der Verbraucher, dem die Getränke (§ 1) gehören, verpflichtet, einerlei, ob er sie selbst verwahrt oder durch andere verwahren läßt.

§ 3. (1) Die Nachsteuer beträgt 50 Pf. für das Liter oder die ganze Flasche, für halbe und kleinere als halbe Flaschen 25 Pf. Kann der Verbraucher nachweisen, daß die Weinsteuer nach dem Wert der Getränke auf einen geringeren Betrag zu berechnen wäre, so wird dieser Betrag als Nachsteuer erhoben.

(2) Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 sind von der Anwendung der Bestimmungen in Abs. 1 ausgeschlossen und unterliegen der Nachsteuer in dem Betrage, die sich für sie auf Grund des nachzuweisenden Wertes als Weinsteuer nach den Vorschriften des Gesetzes berechnen würden.

(3) Bei der Berechnung der Nachsteuer wird derjenige Betrag abgezogen, der nachweislich von denselben Getränken vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als Landesweinsteuer erhoben worden ist.

§ 4. (1) Von der Nachsteuer bleiben befreit:

1. von den einem Verbraucher gehörigen Getränken, die nicht zu den Traubenweinen und Traubenmosten der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 gehören, eine Gesamtmenge von 24 Litern oder 30 ganzen (60 halben oder kleineren als halben) Flaschen; bewahren mehrere Verbraucher Getränke gemeinsam auf, so darf die steuerfrei bleibende Menge von 24 Litern oder 30 ganzen Flaschen usw. nur an der Gesamtmenge der gemeinsam aufbewahrten Getränke abgerechnet werden; Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 müssen, ohne Rücksicht auf ihre Menge oder die Größe des Gesamtbestandes des Verbrauchers, stets in vollem Umfange versteuert werden;
2. der von einem Verbraucher aus selbstgewonnenen Trauben oder aus selbstgewonnenen und zugekauften Trauben oder aus selbstgewonnenen Trauben und zugekaufter Traubenmaische hergestellte Traubenmost oder Traubenwein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder zur Verabreichung an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebes bestimmt ist und nicht in verschlossener Flasche dem Verbrauch zugeführt werden soll;
3. die von einem Verbraucher gekelterten, dem Weine ähnlichen Getränke, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder zur Verabreichung an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebes bestimmt sind und nicht in verschlossener Flasche dem Verbrauch zugeführt werden sollen;
4. Getränke, die Hersteller von Schaumwein, Essig und Brautwein in ihrem eigenen Betriebe zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwenden;
5. Getränke, die von wissenschaftlichen Instituten zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden;
6. Getränke zu amtlichen Untersuchungen;
7. Wein zu gottesdienstlichen Zwecken.

(2) Wird die Berechnung von der Nachsteuer auf Grund der Biffern 4, 5 beantragt, so ist ein Zeugnisausweis (Muster 10 der Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen) vorzulegen.

§ 5. (1) Wer als Verbraucher am 1. September 1918 ihm gehörige Getränke in Gewahrsam hat oder durch andere verwahren

läßt, muß sie spätestens am 7. September 1918 bei der Hebestelle seines Bezirks unter Angabe der Art, Bezeichnung, bei Traubenwein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 auch des Jahrgangs, der Menge und des Wertes für das Liter oder die Flasche anmelden. Anmeldepflichtig sind nicht Verbraucher, denen lediglich Wein gehört, der nach § 4 Abs. 1 Biffer 1 nachsteuerfrei ist. Gehört ihnen außerdem nachsteuerpflichtiger Wein, so haben sie ihren gesamten Weinvorrat anzumelden. Verwahrt der Verbraucher die Getränke nicht selbst, so hat er außerdem noch den Namen, Stand und Wohnort des Verwahrers der Getränke in der Anmeldung einzutragen.

(2) Der Verwahrer ist verpflichtet, die Getränke, die er am 1. September 1918 für Verbraucher verwahrt, der Hebestelle seines Bezirks spätestens bis zum 7. September 1918 nach Art, Bezeichnung und Menge, getrennt nach den einzelnen mit Namen, Stand und Wohnort aufzuführenden Verbrauchern ausnahmslos anzumelden.

(3) Getränke, die sich am 1. September 1918 unterwegs befinden, sind nach der Bestimmung im Abs. 1 anzumelden, sobald sie in den Gewahrsam des Verbrauchers oder Verwahrers gelangt sind.

(4) Zur Anmeldung sind dem Verbraucher Vordrucke nach Muster a*), vom Verwahrer Vordrucke nach Muster b*) zu benutzen, die von der Hebestelle kostenlos zu beziehen sind, soweit nicht Bestellung erfolgt.

§ 6. (1) Die Hebestelle trägt die eingegangenen Anmeldungen in das nach Muster c*) zu führende Nachsteuer-Anmeldebuch ein. Die Anmeldungen nach Muster b*) sind von der Hebestelle alsbald nach Eintrag und nach erfolgter Nachprüfung (§ 9) der für den Verbraucher zuständigen Hebestelle zu übersenden, die sie mit der vom Verbraucher abgegebenen Anmeldung — Muster a*) — vergleicht.

(2) Die Hebestelle setzt auf den Anmeldungen — Muster a*) — unverzüglich den Betrag der Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen zugleich mit der Aufforderung zur Zahlung mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich unter Benutzung eines Vordruckes nach Muster d*).

(3) Pfennigbeträge, die sich bei der Schlussumme der Steuerberechnung ergeben, sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind.

§ 7. Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Die Nachsteuer kann nach Maßgabe der §§ 77 bis 79 der Weinsteuer-Ausführungsbestimmungen auf drei Monate gegen Sicherheitsleistung gestundet werden.

§ 8. (1) Die aufgekommene Nachsteuer ist von der Hebestelle als Weinsteuer zu vereinnahmen.

(2) Die durch Einzahlung des Nachsteuerbetrages erledigte Nachsteueranmeldungen — Muster a*) — hat die Hebestelle unverzüglich den mit der Nachprüfung der angemeldeten Borräte beauftragten Beamten zuzustellen.

§ 9. (1) Die Nachprüfung hat nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde zu erfolgen. Die Nachsteuerpflichtigen und die Verwahrer von nachsteuerpflichtigen Getränken haben dem mit der Nachprüfung beauftragten Beamten die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen vorzunehmen.

(2) Bis zum Zeitpunkte der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Bestände durch Zu- und Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

(3) Nach beendeter Prüfung sind die mit Beschaubefund versehenen Anmeldungen unverzüglich der Hebestelle zurückzugeben, die bei Einforderung der etwa nachzuzahlenden Beträge nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 zu verfahren hat.

(4) Gebühren sind nicht zu erheben.

§ 10. Das Anmeldebuch ist mit allen Belegen bis zum 15. Dezember 1918 dem Hauptamt und von diesem bis zum 5. Januar 1919 der Direktivbehörde zur Prüfung einzusenden. Die Prüfung ist bis zum 31. März 1919 zu beendigen.

§ 11. Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Weins getroffenen Strafvorschriften (Weinsteuergesetz § 22 u. ff.) geahndet.

* Von dem Abdruck der Muster wird hier abgesehen.

Bekanntmachung.

Betr.: Hoganstodungsverbacht.

Nachdem Großherzogliches Kreisamt Gießen die durch Bekanntmachung vom 3. August 1918 (Gießener Anzeiger Nr. 184) angeordneten Maßnahmen aufgehoben hat, wird die diesseitige durch Bekanntmachung vom 8. August d. J. (Kreisblatt Nr. 97) angeordnete Gehöftsperrung aufgehoben.

Gießen, den 2. September 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Demmerde.